

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 332/07 B

L 14 R 383/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 R 44/05 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richter Dr. N e u h a u s und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.5.2007, zugestellt am 28.6.2007, mit einem am 24.7.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 15.8.2007 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Hiervon ist die Klägerin mit Schreiben vom 16.8.2007 unterrichtet worden. Die Beschwerde ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 28.8.2007 auch nicht durch andere Prozessbevollmächtigte begründet worden.
- 3 Die Klägerin hat - persönlich - mit Schreiben vom 27.8.2007 (Eingang 28.8.2007) um "Fristverlängerung" gebeten, was wohl sinngemäß so zu verstehen ist, dass sie um Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nachsucht. Ein solcher Antrag unterliegt jedoch dem Vertretungszwang des § 166 SGG, dh, er kann nicht von der Klägerin persönlich, sondern nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten verfahrenswirksam gestellt werden.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

